

Satzung über die Elternbeiträge der Kindertagesstätte Haar gemeinnützige GmbH (Kita Haar) für die Einrichtungen

**Ferdinand-Kobell-Straße 2b, 85540 Haar
Lindenplatz 1, 85540 Haar
Vockestr. 70, 85540 Haar
Zunftstraße 12, 85540 Haar**

[Elternbeiträge Haar]

Gültig ab 01. September 2017

§ 1 Gültigkeit

Die Kita Haar erhebt für den Besuch der Kinder in ihren Einrichtungen Elternbeiträge und Essensgeld. Für folgende Einrichtung, und nur für diese Einrichtung, ist diese Satzung gültig:

- **Ferdinand-Kobell-Straße 2b, 85540 Haar**
- **Lindenplatz 1, 85540 Haar**
- **Vockestr. 70, 85540 Haar**
- **Zunftstraße 12, 85540 Haar**

§ 2 Betreuungsbeiträge

(1) Die Höhe der Betreuungsbeiträge beträgt für Kinder im **Krippenalter** in den Buchungsstufen

bis zu 6 Stunden	287,-	Euro
bis zu 7 Stunden	315,-	Euro
bis zu 8 Stunden	341,-	Euro
bis zu 9 Stunden	368,-	Euro
von mehr als 9 Stunden	393,-	Euro

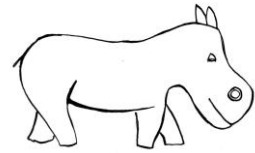
(2) Die Höhe der Betreuungsbeiträge beträgt für Kinder im **Kindergartenalter** in den Buchungsstufen

bis zu 6 Stunden	130,-	Euro
bis zu 7 Stunden	141,-	Euro
bis zu 8 Stunden	152,-	Euro
bis zu 9 Stunden	165,-	Euro
von mehr als 9 Stunden	175,-	Euro

(3) Für die Einstufung als Kind im Kindergartenalter sind 2 Stichtage maßgeblich: Der erste Tag im Kindergartenjahr und der erste Tag der zweiten Hälfte des Kindergartenjahres. Hat das Kind am jeweiligen Stichtag sein viertes Lebensjahr begonnen, gilt ab diesem Monat der Betreuungsbeitrag für Kindergartenkinder. In allen anderen Fällen gelten die Betreuungsbeiträge für Krippenkinder. Derzeit sind dies der 1.9. und der 1.3. eines jeden Jahres. Ändert der Gesetzgeber den Beginn des Kindergartenjahres ändern sich damit auch die Stichtage.

(4) Die in Abs. 1 genannten Beiträge sind monatlich zu entrichten (§ 12). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Betreuungsbeitrag und des vollen Essensgeldes.

(5) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.



§ 3 Essensgeld

(1) Für die Tagesverpflegung ist das Essensgeld zusätzlich zum Betreuungsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des monatlichen Essensgeldes beträgt 65 Euro.

(2) Der in Abs. 1 genannte Beitrag ist monatlich zu entrichten (§ 12). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Essensgeldes.

§ 4 Beitragsschuldner

Schuldner der Betreuungsbeiträge und des Essensgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

§ 5 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

(1) Der Betreuungsbeitrag und das Essensgeld entstehen erstmals im Monat der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines jeden Kalendermonats.

(2) Bei Aufnahme des Kindes während eines Monats werden Betreuungsbeitrag und das Essensgeld für diesen Monat gekürzt. Sind am Tag der Aufnahme bereits mindestens 5 Betreuungstage in diesem Monat vergangen, verringern sich Betreuungsbeitrag und Essensgeld um 1/4. Sind am Tag der Aufnahme bereits mindestens 10 Betreuungstage in diesem Monat vergangen, verringern sich Betreuungsbeitrag und Essensgeld auf die Hälfte. Sind am Tag der Aufnahme bereits mindestens 15 Betreuungstage in diesem Monat vergangen, verringern sich Betreuungsbeitrag und Essensgeld auf 1/4. Der Elternbeitrag und das Essensgeld werden jeweils zu Beginn eines jeden Monats fällig. Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Kita Haar eine Einziehungsermächtigung für ein Konto zu erteilen.

(3) Sollte der gewöhnliche Wohnort des Kindes aus der Gemeinde Haar wechseln, ist der neue Wohnort innerhalb von 2 Wochen der Kindertagesstätte Haar gGmbH schriftlich zu melden. Erfolgt die Meldung des neuen Wohnorts nicht oder erst verspätet und lehnt die neue Gemeinde die gesetzliche Förderung ab, haben die Beitragsschuldner den dadurch entstandenen Schaden der Kindertagesstätte Haar gGmbH innerhalb von 30 Tag zu erstatten. Stichtag ist der Eingang des Ablehnungsbescheids der Gemeinde des neuen Wohnorts.

(4) Wurden falsche Angaben über den tatsächlichen Wohnort des Kindes gemacht und die Wohnortgemeinde übernimmt die Förderung nach BayKiBiG nicht, haben die Beitragsschuldner den dadurch entstandenen Schaden der Kindertagesstätte Haar gGmbH innerhalb von 30 Tag zu erstatten. Stichtag ist der Eingang des Ablehnungsbescheids der Gemeinde des neuen Wohnorts.

§ 7 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung gilt ab 01.09.2015.

Die Kita Haar kann diese Satzung nach billigem Ermessen ändern. Änderungen werden frühestens 3 Monate nach deren Bekanntgabe wirksam.